



Fischereiverein Horb a.N. e.V. 1889

Mitglied im Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V.

72154 Horb a.N. Postfach 1522

Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Mit der Aufnahme unseres(r) Sohnes/Tochter

geb.:

in die Jugendgruppe des Fischereivereins Horb e.V. sind wir unter Anerkennung nachstehender Jugendordnung einverstanden.

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

JUGENDORDNUNG

§ 1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung vom 3. März 1979 und dient zur Ergänzung und Erläuterung derselben.

§ 2 Die Jugendgruppe besteht in der Regel aus den Söhnen und Töchtern der Vereinsmitglieder. Die Anmeldung des Jugendlichen zur Jugendgruppe hat durch das erziehungsberechtigte Vereinsmitglied beim Jugendwart zu erfolgen.

In Ausnahmefällen können auch Jugendliche von Nichtmitgliedern in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Hierüber beschließen auf Antrag Vorstand und Ausschuß. Ein Recht auf Aufnahme in die Jugendgruppe besteht nicht. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.

§ 3 Die Mitglieder der Jugendgruppe bezahlen einen Vereinsbeitrag nur in Höhe des Beitrags, den der Verein an den Landesfischereiverband je Mitglied pro Jahr abzuführen hat

§ 4 Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist die Ausbildung der Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern und die Betreuung im jugendpflegerischen Sinn. Zur Unterstützung dieser Aufgaben stellt der Fischereiverein seiner Jugendgruppe jährlich einen bestimmten Geldbetrag gegen Nachweis zur Verfügung.

§ 5 Die Jugendgruppe wird vom Jugendwart geleitet. Ein Stellvertreter des Jugendwartes ist nicht vorgesehen. Eine Mithilfe von Vereinsmitgliedern bei der Ausbildung und Beaufsichtigung ist möglich.

§ 6 Der Jugendgruppe ist die Fischwaid in dem vom Ausschuß bezeichneten Gewässern des Vereins erlaubt, jedoch nur in Begleitung des Jugendwartes oder eines ihn stellvertretendes Mitglieds. Außerhalb der Jugendgruppe ist dem Jugendlichen die Fischwaid nur im Bereich seines Loses und nur in Begleitung und unter Beaufsichtigung eines Vereinsmitgliedes erlaubt.

§ 7 Die Jugendlichen werden von ihrem Jugendwart zu einer sportlichen Fischwaid und zu einem guten Betragen im Verein angehalten. Wiederholte Verstöße gegen die Anordnungen des Jugendwarts oder vereinsschädigendes Verhalten können den Ausschluß zur Folge haben. Darüber befindet der Ausschuß auf Antrag des Jugendwartes.

§ 8 Die Jugendlichen der Jugendgruppe werden vom Jugendwart zu einer aktiven Mitarbeit im Verein angehalten. Notwendige Arbeitseinsätze auf Vereinsebene werden vom Jugendwart rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitarbeit ist für alle Jugendliche Pflicht. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann den Ausschluß aus der Jugendgruppe bedeuten.

Fischereiverein Horb a.N. e.V.

1.Vorstand Werner Häußler
Mühlener Torweg 2
72160 Horb
☎(07451) 1252

Mail: werner.haeussler@fischereiverein-horb.de
Handy: 0160 8166835

Bankverbindung
Kreissparkasse Horb
IBAN: DE46 6425 1060 0000 5218 71
BIC: SOLADES1FDS